

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Unser Forstmeister muß dreimal im Jahr, zu Ostern, St. Martin und Weihnachten das Wildfuhrwerk leisten.

Wenn die Förster gegen uns eine Klage, welche gemeinlich framsal genannt wird, vorbringen sollten, was sie rechtlich nicht tun sollen, und wenn sie im Beweisverfahren überführt werden, verlieren sie von selbst vollständig jedes Recht am Forste, den sie in Verwaltung gehabt haben.

Unser Forstmeister und der Propst von Rütthering müssen gleichheitlich die Techen teilen, die eine Hälfte gehört dem Abte, die andere dem Propst.

Für die Techen wird von jedem Schwein ein Pfennig gegeben.

Es ist zu wissen, daß der Abt die Würden der Aemter sowohl des Forstmeisters wie der Förster verändern kann, wie es beliebt, wenn er sieht, daß sie anfangen, vom Wege des Rechtes abzuweichen oder abzuweichen zu wollen.“

Werfen wir einen Rückblick auf die Ordnung in ihrer Gesamtheit, wie sie aus dem schöpferischen Geiste des Klosters hervorgegangen ist, wie sie sich für das Kloster, seine Forstbeamten und die häuerliche Umgebung ausgewirkt hat, so können wir dem Gesetzgeber die Anerkennung nicht versagen, daß er allem Rechnung getragen hat, was in dem Bannkreis der Interessen des Waldherrn und der Waldnuzer gelegen war. Die Notdurst war niemanden versagt, die Eierschalen der Unfreiheit freilich hasten den Hubnern an. Dazu kommt die harte Bestrafung von Forstfreveln. Die Mißachtung fremden Eigentums ward deshalb so schwer geahndet, weil ein Eingriff in das Eigentum als Angriff auf den Eigentümer aufgefaßt wurde. In der Ordnung ist eine Grundlage für die Waldnuzung gelegt, welche in den folgenden Jahrhunderten weiter ausgebaut worden ist und den wesentlichen Teil dazu beigetragen hat, daß das gewaltige Forstgebiet in der Hauptsache erhalten geblieben und nach den Regeln einer gesunden Forstpolitik ausgebeutet worden ist.

Quellenachweis der Abbildungen. Die Klischees zu den Bildern dieses Auffazes verdanken wir der Delegierten-Vereinigung für den Osten Münchens.